

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

## Veröffentlichung der Honorarberichte nach § 87c SGB V

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat die Honorarberichte nach § 87c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für das zweite und dritte Quartal 2021 veröffentlicht. Verfügbar sind die Berichte auf der Internetseite der KBV unter:

<https://www.kbv.de/html/honorarbericht.php>

Auf Anforderung wird der Text des Berichts in Papierform zur Verfügung gestellt.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

## Festlegung der Verordnungssoftwareschnittstelle nach § 371 Absatz 1 Nummer 2 SGB V

Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat mit Beschluss die Festlegung Verordnungssoftwareschnittstelle nach § 371 Absatz 1 Nummer 2 SGB V geändert. Die neue Schnittstellenfestlegung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Version 1.20.0.

Die Bekanntmachung ist abrufbar unter: [http://daebl.de/XC64\\*](http://daebl.de/XC64*)

Berlin, den 01.02.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

\* Hinweis:

Die Bekanntmachung kann auf Anforderung auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

## Bekanntgaben online

**Einfach abrufbar:** Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: [www.aerzteblatt.de/bekanntgaben](http://www.aerzteblatt.de/bekanntgaben)

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen/Bekanntmachungen

## Veröffentlichung der Gehälter der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In den amtlichen Bekanntmachungen dieser Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes werden für das Jahr 2022 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1000 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/ Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin, Februar 2023

TABELLE

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 79 Abs. 4 SGB V

Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion		Im Vorjahr gez. Vergütungen			Versorgungsregelungen			Sonstige Vergütungsbestandteile			Weitere Regelungen		Gesamtvergütung (Summe aller Vergütungsbestandteile)			
	Grundvergütung	Variable Bestandteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur priv. Versorgung	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	weitere Vergütungsbestandteile (i.d.a. priv. Unfallversicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/-bindung bzw. bei Fusionen	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Abmündung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung						
Kassenärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvors.	23.338,87 € (Fahrtkosten)	40.000,00 €	5.500,20 € (AG Zuschuss KV, PV)	jährlich aufzuwendender Betrag des geldwerten Vorteils entsprechend der steuerrechtl. 1%-Regelung	21.453,81 € (priv. UV, Dienstfähigkeitsvers. <sup>1)</sup> 12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto <sup>2</sup>	Bei Amtsbindung: 6 mon. Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses zustande kommt. Bei Amtsenthebung: Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstrafet, nach welchem die Amtsenthebung rechtskräftig ist.	455.061,88 €	Höher/Laufzeit	Höher/Laufzeit einer Abmündung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung						
														gezahlter Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto <sup>2</sup>	
														364.788,80 €	40.000,00 €	5.500,20 € (AG Zuschuss KV, PV)	jährlich aufzuwendender Betrag des geldwerten Vorteils entsprechend der steuerrechtl. 1%-Regelung
stellv. Vorstandsvors.	321.532,08 €	40.000,00 €	4.471,21 € (AG Zuschuss KV, PV)	30.944,53 € (Leasingkosten)	16.647,74 € (priv. UV, Dienstfähigkeitsvers. <sup>1)</sup> 12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto <sup>2</sup>		413.595,56 €									
Vorstandsmitgl.	321.532,08 €	40.000,00 €	5.500,20 € (AG Zuschuss KV, PV)	keine	523,78 € (priv. UV)	12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld		377.966,00 €									
Baden-Württemberg	Vorstandsvors.	keine	keine	keine	9.264,00 €	406,98 € Versicherung	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge, sofern kein unmittelbarer Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der beruflichen Versorgung oder die Aufnahme einer anderen Tätigkeit unmittelbar anschließt.	287.170,98 €									
														277.500,00 €	keine	keine	keine
Bayerns	1. Stv. Vorstandsvors.	325.006,77 €	keine	keine	9.843,00 €	406,98 € Versicherung	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)	293.559,98 €									
														325.006,77 €	keine	keine	9.843,00 €
4 Berlin	2. Stv. Vorstandsvors.	296.818,53 €	39.618,00 €	keine	4.232,56 €	keine	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten i.H.V. 75 %	330.529,08 €									
														296.818,53 €	39.618,00 €	keine	4.232,56 €
5 Brandenburg	Vorstandsvors.	276.217,13 €	41.349,48 €	nein	nein	nein	je angefangene Amtsperiode i.H.V. 6 Monatsgehältern	347.566,61 €									
														276.217,13 €	41.349,48 €	nein	nein
6 Bremen	stellv. Vorstands.	254.552,96 €	41.922,48 €	nein	nein	nein	6 Monate (1/12 der jährlichen Grundvergütung), Anrechnung von Erwerbseinkommen	308.475,44 €									
														254.552,96 €	41.922,48 €	nein	nein
7 Hamburg	Vorstandsmitgl.	254.552,96 €	33.942,12 €	nein	nein	nein	Vergütung f. 6 Monate, bemessen an der anteilig zu zahlenden Jahresgrundvergütung u. anteilig zu zahlenden Zuschuss zur priv. Altersvorsorge unter Anrechnung des erzielten Einkommens. Entfällt bei Bezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	279.845,29 €									
														254.552,96 €	33.942,12 €	nein	nein
8	Vorstandsvors.	240.857,77 €	12.000,00 €	26.865,43 €	122,09 €	122,09 €	Vergütung f. 6 Monate, bemessen an der anteilig zu zahlenden Jahresgrundvergütung u. anteilig zu zahlenden Zuschuss zur priv. Altersvorsorge unter Anrechnung des erzielten Einkommens. Entfällt bei Bezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	273.622,09 €									
														240.857,77 €	12.000,00 €	26.865,43 €	122,09 €
9	Sw. Vorstandsvorsitzender	233.500 €	12.000,00 €	28.000 €	122,09 €	122,09 €	Vergütung f. 6 Monate, bemessen an der anteilig zu zahlenden Jahresgrundvergütung u. anteilig zu zahlenden Zuschuss zur priv. Altersvorsorge unter Anrechnung des erzielten Einkommens. Entfällt bei Bezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung.	273.622,09 €									
														233.500 €	12.000,00 €	28.000 €	122,09 €
10	Vorstandsvorsitzender (bis 31.03.2022)	70.436,76 €	keine	keine	ja, 1%-Regel (GWG: 1.823,16 €)	43,91 €		73.628,12 €									
														70.436,76 €	keine	keine	ja, 1%-Regel (GWG: 1.823,16 €)
11	Vorstandsvorsitzender (ab 01.04.2022)	211.310,28 €	9.999,96 €	4.941,00 €	175,64 €	175,64 €		214.748,96 €									
														211.310,28 €	9.999,96 €	4.941,00 €	175,64 €
12	Sw. Vorstandsvorsitzender	264.473,04 €	keine	keine	ja, 1%-Regel (GWG: 10.970,28 €)	175,64 €		290.559,92 €									
														264.473,04 €	keine	keine	ja, 1%-Regel (GWG: 10.970,28 €)

Land	Position	Vorstandsvors.	280.000,00 €	21.021,00 €			26.050 € (brutto) jährliche Pauschalabgeltung anstelle eines Dienstwagens		80.000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der Tätigkeit Dienstzeit bei Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Umlauf mind. halbjähriger Versorgungsaufrag)	Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses	327.071,00 €
8	Hessen	Vorstandsvors.	280.000,00 €	21.021,00 €							
		Stv. Vorstandsvors.	280.000,00 €	10.510,00 €							316.560,00 €
9	Mecklenburg-Vorpommern	Vorstandsvors.	196.000,00 €	30.000,00 €	34.050,00 €		nein		VD-Vertrag		260.050,00 €
		Stv. Vorstandsvors.	186.000,00 €	30.000,00 €	34.750,00 €		nein		bis zu 6 Monatsvergütungen bei Aufnahme vertragsärztlicher Tätigkeit		250.750,00 €
		Stv. Vorstandsvors.	186.000,00 €	30.000,00 €	29.100,00 €		nein				246.100,00 €
10	Niedersachsen	Vorstandsvorsitzender	286.125,00 €	*5							283.361,66 €
		Stv. Vorstandsvors.	248.062,50 €	19.345,80 €			7.236,66 €		Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge		255.072,50 €
11	Nordrhein	Vorstandsvors.	265.377,96 €	19.345,80 €			4.092,00 €	24.475,12 €	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	bei Abwahl 75 % für max. 3 Jahre	309.198,88 €
		Stv. Vorstandsvors.	262.454,04 €	19.345,80 €				613,00 €			286.504,84 €
12	Rheinland-Pfalz	Vorstandsvors.	246.144,00 €		230.000,04 €		9.516,00 €	840,74 € *7			279.500,78 €
		stellv. Vorstandsvors.	240.520,56 €		230.000,04 €		3.800,00 €	840,74 € *7	3	Abwicklung des Dienstvertrages erfolgt analog zur Regelung des § 622 Abs. 1 und 2 BGB	268.167,34 €
		Vorstandsmitglied	234.927,00 €		230.000,04 €		10.572,00 €	840,74 € *7			269.339,78 €
13	Saarland	Vorstandsvor.	267.000,00 €	25.092,36 €	4.614,96 €			88,36 €	60% der Grundvergütung abzüglich aller Einkünfte mit Ausnahme der selbstständigen vertragsärztlichen Tätigkeit / Laufzeit 2 Jahre	Bei Amtsenthebung/ -entbindung: keine Zahlungen und Wegfall des Übergangsgeldes	296.795,68 €
		stellv. Vorstandsvors.	247.500,00 €	9.441,36 €	4.614,96 €			88,36 €			261.644,68 €
14	Sachsen	Vorstandsvor.	289.200,00 €	34.704,00 €				169,86 €			324.073,86 €
		stellv. Vorstandsvors.	262.800,00 €	31.536,00 €				169,86 €			294.505,86 €
		Vorstandsvors.	283.129,15 €				9.777,54 €*9	617,01 €*10 7.005,75 €*12	100 %, 6 Monate		300.469,45 €
15	Sachsen-Anhalt	stellv. Vorstandsvors.	257.332,64 €				2.727,66 €*9	414,72 €*10 7.761,17 €*11 3.225,00 €*12	100 %, 6 Monate		271.461,19 €
		Vorstandsmitglied	247.444,59 €					414,72 €*10 1.434,43 €*11 13.860,12 €*12			272.312,94 €
16	Schleswig-Holstein	Vorstandsvors.	274.779,84 €		37.713,24 €				*13		312.493,08 €
		Stellv. Vorstandsvors.	274.779,84 €		37.713,24 €				*13		312.493,08 €
		Vorstandsvors.	240.000,00 €		7.533,00 €		12.156,00 €				259.689,00 €
		Stellv. Vorstandsvors.	240.000,00 €		7.533,00 €		6.024,00 €				253.557,00 €
		Vorstandsvors.	260.000,00 €	55.000,00 €			11.472,00 €	1.481,00 €		bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer 70% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhaltenen Vergütung; Einkünfte aus einer anderen genehmigten Tätigkeit werden angerechnet.	327.953,00 €
18	Westfalen-Lippe	Stellv. Vorstandsvors.	255.000,00 €	53.700,00 €			12.156,00 €	1.524,10 €			322.380,10 €
		Vorstandsmitglied	299.770,00 €	55.610,00 €			9.794,00 €	1.316,66 €			366.490,66 €

<sup>1</sup> Bei Dienstunfähigkeit 75 % der Grundvergütung  
<sup>2</sup> Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen. Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht. Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen. Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht.  
<sup>3</sup> Fortführung der Versorgung aus Vorvertrag  
<sup>4</sup> Die Grundvergütung reduziert sich anteilig monatlich um 0,5% pro Stunde bei der Ausübung einer ärztlichen Praxisstätigkeit.  
<sup>5</sup> Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag  
<sup>6</sup> Bahncard 100  
<sup>7</sup> Unfallversicherung  
<sup>8</sup> Die Vergütung wird – wenn keine Wiederaufnahme und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt – für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamtes als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Entgengründung erfolgt ist und die bisherige vertragsärztliche/vertragspsychologische Tätigkeit fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wird. Auf das Übergangsgeld ist zeitliches Erwerbs- oder Erwerbseinkommen anzurechnen, nicht jedoch Einkünfte aus einer vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Dauer des Übergangsgeldes beträgt pro vollem Jahr der Vorstandstätigkeit einen Monat, höchstens jedoch 6 Monate.  
<sup>9</sup> 1 %-Regelung  
<sup>10</sup> Unfallversicherung  
<sup>11</sup> Lebensversicherung  
<sup>12</sup> Übernahme Arbeitsentgelt zur Sozialversicherung  
<sup>13</sup> Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsamtverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar der Amtsperiode) ein Betrag (beginnend am 01.01.2019 i.H.v. 35.367,- € für die Amtsperiode 2018–2024) thesauriert und verzinst zurückgestellt.